

Politische Gemeinde Mels



Referendumsvorlage

Benützungsglement Verrucano Mels

vom 3. Juli 2020



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 26 f. der Gemeindeordnung folgendes Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer des Verrucano Mels, Kultur- und Kongresshaus (nachfolgend Verrucano).

Zum Verrucano gehören:

- a) Löwensaal (max. 599 Sitz- oder 1'440 Stehplätze)
- b) Galerie im Löwensaal (max. 145 Sitzplätze)
- c) Saal Runggalina (max. 115 Sitz- oder 125 Stehplätze)
- d) Saal Gafarra (max. 84 Sitz- oder 150 Stehplätze)
- e) Saal Ragnatsch (max. 93 Sitz- oder 100 Stehplätze)
- f) Foyer EG
- g) Foyer OG
- h) ein Teil des Platzes vor dem Haupteingang des Verrucano
- i) Künstlergarderoben 1 und 2, 1. Obergeschoss Süd
- j) sanitäre Anlagen
- k) Aussenbereich Foyer Löwensaal²
- l) Küche
- m) Inventar (insbesondere Stühle, Tische und Einrichtungsgegenstände)
- n) Bühnenanlieferung
- o) Gastroanlieferung
- p) Umschlagplatz (Wendehammer und Areal bei der Rampe) hinter dem Verrucano

Art. 2 Zweck

Die Räumlichkeiten des Verrucano können vermietet werden, insbesondere für

- a) Unterhaltungsanlässe;
- b) Vereinsanlässe
- c) Kongresse
- d) Kurse, Schulungen und Vorträge;
- e) Versammlungen;
- f) Ausstellungen;
- g) regelmässige Proben;
- h) Ziviltrauungen / Familienfeiern;
- i) weitere.

¹ sGS 151.2, GG

² Für die Nutzung des Rathausplatzes werden separate Regelungen erlassen.

II. Bewilligung und Benützung

Art. 3 Bewilligung

Die Benützung des Verrucano bedarf einer Bewilligung der Geschäftsleitung Verrucano.

Art. 4 Benutzergruppen

Folgende Benutzergruppen werden unterschieden:

- a) Politische Gemeinde Mels
- b) übrige Gemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen von Mels
- c) einheimische Vereine, die auf der Vereinsliste der Politischen Gemeinde Mels verzeichnet sind und Vereinsbeiträge der Politischen Gemeinde Mels erhalten;
- d) steuerbefreite Institutionen mit Sitz in Mels³;
- e) übrige.

Art. 5 Belegungsprioritäten

Für die Belegung der Räumlichkeiten gelten für die verfügbaren Termine folgende Prioritäten:

- a) Politische Gemeinde Mels
- b) übrige Gemeinden von Mels und öffentlich-rechtliche Korporationen von Mels
- c) einheimische Vereine
- d) übrige

Art. 6 Bewilligungsdauer

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Kalenderjahres erteilt.

Für Samstage und Sonntage werden ausschliesslich Einzelbewilligungen erteilt.

Wird bei einer Dauerbelegung bis drei Monate vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um ein Jahr verlängert. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen gehen dieser Bestimmung vor.

Die Politische Gemeinde Mels behält sich vor, in dringenden Fällen die Bewilligung vorübergehend zu unterbrechen. Für diesen Fall werden die Benutzergruppen rechtzeitig durch die Geschäftsleitung Verrucano informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage besteht nicht.

³ Art. 80 Steuergesetz (sGS 811.1)

Die Benutzergruppen haben die Geschäftsleitung Verrucano rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung über längere Zeit entfällt, damit die Infrastruktur in der Zwischenzeit anderweitig vergeben werden kann.

Art. 7 *Gesuchstellung und Raumreservation*

Provisorische Reservationen können frühestens 2 Jahre im Voraus, für kantonale und eidgenössische Veranstaltungen frühestens 3 Jahre im Voraus erfolgen.

Für regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen einheimischer Vereine können provisorische Reservationen bis zu 5 Jahre im Voraus erfolgen.

Definitive Reservationen können frühestens 1 Jahr im Voraus, für kantonale und eidgenössische Veranstaltungen frühestens 2 Jahre im Voraus erfolgen.

Die provisorische Reservation ist spätestens 10 Monate vor dem Anlass in eine definitive umzuwandeln. Diesbezüglich ist mit der Geschäftsleitung Verrucano Kontakt aufzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Reservation.

Art. 8 *Benützungszeiten*

Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich ab 07:00 Uhr zur Verfügung.

Sie können im Grundsatz nicht benützt werden:

- a) wenn die Veranstaltung einen hohen Feiertag⁴ (Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag, eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag) stört;
- b) während Reinigungs- und Reparaturarbeiten;
- c) wenn ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung von Veranstaltungen nicht zulassen (namentlich höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Ausbruch von Krieg, Seuchen, Epidemien und Pandemien).

III. Gebühren

Art. 9 *Gebührentarif*

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif über die Benützung des Verrucano.

⁴ Art. 5 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1, RLG)

Art. 10 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebs- und Verwaltungskosten der jeweiligen Räumlichkeit durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Die Mehrwertsteuer ist in der Gebühr nicht enthalten.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Regelmässigkeit, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Die Geschäftsleitung Verrucano ist rechtzeitig zu informieren, wenn eine Benützung nicht stattfindet. Bei Annullation gelten die Ansätze gemäss Gebührentarif.

Art. 11 Vorauszahlung

Vor der Belegung ist grundsätzlich eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch die Geschäftsleitung Verrucano festgelegt unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Veranstaltung. Sie wird mit den effektiv angefallenen Kosten im Anschluss an die Veranstaltung verrechnet.

Die Geschäftsleitung Verrucano ist berechtigt, die Vorauszahlung der gesamten Gebühr zu verlangen.

Geht die Vorauszahlung nicht innert der angesetzten Frist ein, gilt die Reservation als annulliert.

Art. 12 Kautio

Die Geschäftsleitung Verrucano kann eine Kautio verlangen. Sie wird zurückerstattet, wenn keine Mängel festgestellt wurden. Ist eine Mängelbehebung notwendig, wird die geleistete Kautio zur Verrechnung beigezogen.

IV. Zuständigkeiten

Art. 13 Betrieb

Für den Betrieb sowie die Bewilligungserteilung und den -entzug ist die Geschäftsleitung Verrucano zuständig.

Technische Anlagen (Heizung, Lüftung, Bedienung Oberlichter) dürfen nur durch die von der Geschäftsleitung Verrucano definierten und instruierten Fachkräfte bedient werden.

Die Benützung und Bedienung der Saaltechnik (Bühne, Licht, Ton, Akustikelemente) wird in der Bewilligung separat geregelt.

Art. 14 Unterhalt

Der betriebliche Unterhalt des Verrucano und der dazugehörigen Einrichtungen obliegt der Geschäftsleitung Verrucano.

V. Sicherheit, Ordnung und Infrastruktur

Art. 15 Hausordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Hausordnung.

Art. 16 Weisungen

Die Benutzergruppen haben der Hausordnung und den Weisungen der Geschäftsleitung Verrucano und der Hauswartung Folge zu leisten.

Art. 17 Zutrittsrecht

Organen der Politischen Gemeinde Mels ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Art. 18 Ruhe und Ordnung

Tätigkeiten, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, sind untersagt. Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten. Auf Schutz und Nachtruhebedürfnis der Nachbarschaft ist besonders Rücksicht zu nehmen. Je nach Art, Grösse und Dauer der Veranstaltung treffen Gemeinderat und Geschäftsleitung Verrucano geeignete Massnahmen.

Während Veranstaltungen wird ein telefonischer Pikettdienst aufrechterhalten, der durch eine von der Geschäftsleitung Verrucano beauftragte verantwortliche Person bedient wird.

Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen sind Blindenführ- und Behindertenhunde. Die Geschäftsleitung Verrucano kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Betrieblicher Brandschutz

Die Brandschutzbestimmungen und Vorschriften sind strikte zu befolgen. Die Bestuhlungsvorschriften sind einzuhalten. Werden Dekorationen angebracht, sind die Benutzergruppen für deren rechtzeitige Abnahme durch den Feuerschutzbeamten besorgt. Wird den Anforderungen des Feuerschutzes nicht Folge geleistet, ist der Feuerschutzbeamte der Politischen Gemeinde Mels berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu verbieten.

Art. 20 Sicherheit

Für die Sicherheit der Teilnehmenden sind allein die Benutzergruppen verantwortlich.

Erfordert es das Sicherheitsbedürfnis je nach Art und Grösse der Veranstaltung, verlangt die Geschäftsleitung Verrucano, dass die Benutzergruppen auf eigene Kosten einen anerkannten professionellen Sicherheitsdienst engagieren. Dieser sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung im und um das Veranstaltungsgelände inklusive Parkierungsplätze.

Während Bühnenanlieferungen und Abholungen gewährleisten die Benutzergruppen die Sicherheit für Passanten und Verkehrsteilnehmende durch geeignete Massnahmen.

Art. 21 Pflichten der Benutzergruppen

- a) Gebäude, Plätze und Mobiliar sind sorgfältig zu behandeln.
- b) Nach jeder Benützung sind die Räumlichkeiten und Anlagen von den Benutzergruppen aufzuräumen und die Geräte sowie die Einrichtungen ordnungsgemäss zu versorgen. Die Räumlichkeiten sind zum festgelegten Zeitpunkt in ordnungsgemäsem Zustand der Hauswartung zu übergeben.
- c) Bei Veranstaltungen sind die Benutzergruppen selbst für die korrekte Entsorgung des Abfalls zuständig.
- d) Dekorationen und Installationen, die bauliche Massnahmen verursachen, dürfen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung Verrucano angebracht werden. Die Verwendung von Haftmitteln wie Gaffatape, Teppichklebeband, Nägeln, Reissnägeln und dergleichen ist nicht gestattet.
- e) In den Räumlichkeiten des Verrucano besteht ein generelles Rauchverbot. Die Benutzergruppen sind verantwortlich für dessen Einhaltung und Durchsetzung.
- f) Die Benutzergruppen sind verpflichtet rechtzeitig die erforderlichen gewerbepolizeilichen Bewilligungen einzuholen (insbesondere Polizeistundenverlängerung, Lotto/Tombola, Urheberrechte [SUISA]).

Die Geschäftsleitung Verrucano kann zusätzliche Auflagen machen, wenn es die Art der Nutzung erfordert.

Art. 22 Widerhandlungen

Die Geschäftsleitung Verrucano, die Hauswartung, die Liegenschaftsverwaltung sowie die durch die Politische Gemeinde Mels beauftragte Sicherheitsorganisationen sind befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, aus dem Verrucano und von den Vorplätzen wegzuweisen.

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Art. 23 Bewilligungsentzug

Die Geschäftsleitung Verrucano und der Gemeinderat können den Benutzergruppen die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) gestellte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements oder die Weisungen der Aufsichtsorgane in grobem Masse missachtet werden;
- c) die Art der Benützung nicht dem bewilligten Gesuch entspricht;
- d) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- e) grobe und/oder wiederholte Beschädigungen oder Verschmutzungen der Lokalitäten, der Geräte oder der Einrichtungen vorkommen;
- f) Beschädigungen nicht der Geschäftsleitung Verrucano gemeldet werden;
- g) ungebührliches Verhalten im Verrucano, das zu Klagen von aussen Anlass gibt;
- h) die Benützungsgebühren nicht beglichen werden;
- i) die Interessen der Politischen Gemeinde Mels es erfordern.

Art. 24 Bewilligungsverweigerung

Die Geschäftsleitung Verrucano und der Gemeinderat lehnen Gesuche ab bzw. verweigern die Bewilligung:

- a) wenn die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, öffentliches Ärgernis erregt oder wenn gegen Sitte und Anstand verstossen werden könnte;
- b) von Benutzergruppen, die keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten;
- c) wenn durch Häufung und Art der Veranstaltungen (Lärmemissionen) die Wohnqualität in der Umgebung übermässig beeinträchtigt wird.

VI. Schäden

Art. 25 Beschädigungen

Beschädigungen der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie Verluste sind umgehend der Geschäftsleitung Verrucano zu melden.

Art. 26 Haftung

Die Benutzergruppen haften für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfolgten Beschädigungen und für unsachgemässe Behandlung der Infrastruktur inner- und ausserhalb des Verrucano, auch wenn die Benutzergruppen selbst kein Verschulden trifft.

Sollte die Politische Gemeinde Mels im Zusammenhang mit einer Veranstaltung von Dritten für Schäden irgendwelcher Art haftbar gemacht werden, haben die Benutzergruppen die Politische Gemeinde Mels vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Politische Gemeinde Mels lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 27 Versicherung

Die Versicherungen sind Sache der Benutzergruppen.

Das Eigentum der Benutzergruppen sowie dasjenige von teilnehmenden Dritten ist gegen Beschädigung und Verlust auf eigene Kosten zu versichern. Weiter haben sich die Benutzergruppen gegen Haftpflichtfolgen auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

Die Geschäftsleitung Verrucano kann einen Versicherungsnachweis verlangen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Sanktionen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu CHF 500 bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 29 Aufsicht

Dem Verwaltungsrat Verrucano obliegt die Aufsicht und Vermittlung bei Differenzen in Sachen Vermietung der Räumlichkeiten des Verrucano.

Ansonsten richten sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

⁵ Art. 40 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf des Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 12. Mai 2020⁶.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Juni 2020 bis 1. Juli 2020.

⁶ GRB 2020/84 vom 12. Mai 2020